

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 13/87

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Karlsruhe, Keßlerstraße 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Siegburg, Frankfurter Straße 84.

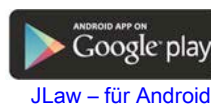
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 1987 durch den Vorsitzenden
Richter **Schroeder-Printzen**, die Richter **Dr. Danckwerts** und **Kinke**
lin sowie die ehrenamtlichen Richter **Dr. Wüstmann** und
Dr. Germann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 1987 - L 1 Ka 945/85 - wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger hat sich in den vorinstanzlichen Verfahren ohne Erfolg dagegen gewandt, daß seine Honoraranforderungen für die vertragsärztliche Behandlung von Ersatzkassen-Patienten in den Quartalen I/80 bis II/81 wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise gekürzt worden ist.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat er mit der Begründung Beschwerde eingelegt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Er habe in den streitbefangenen Quartalen eine Praxis für Allgemeinmedizin mit Naturheilverfahren betrieben. Über die Hälfte seiner Patienten sei zur Behandlung im Naturheilverfahren gekommen. Diese Praxisbesonderheit führe dazu, daß eine Vergleichbarkeit seiner Praxis mit der Fachgruppe Allgemeinmedizin nicht gegeben sei; es müsse eine eigene Vergleichsgruppe gebildet werden.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats steht den Prüfungsgremien hinsichtlich der Auswahl der Prüfungsmethode und der Prüfungsweise ein gewisser Handlungs- und Beurteilungsspielraum zu. Sie können deshalb, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten, auch darüber entscheiden, ob sie eine besondere Praxisausrichtung innerhalb eines bestimmten Fachgebiets bereits beim statistischen Kostenvergleich (durch Bildung einer besonderen Vergleichsgruppe) oder erst im weiteren Prüfungsverfahren als Praxisbesonderheit berücksichtigen. Im vorliegenden Fall haben die Prüfungsgremien den geltend gemachten Praxisbesonderheiten dadurch Rechnung getragen, daß sie dem Kläger ein erheblich über dem Fachgruppendurchschnitt der Allgemeinmedizin liegendes Honorar beließen (um 100 % für I/80, um 80 % für II/80, um 70 % für III/80, um 50 % für IV/80 und I/81 und um 45 % für II/81). Die Vorinstanzen haben aufgrund ihrer Tatsachenfeststellungen diese Verfahrensweise für rechtmäßig gehalten. Gegen die Tatsachenfeststellungen des Landessozialgerichts hat der Kläger keine Verfahrensrüge erhoben. Der festgestellte Sachverhalt gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Prüfungsgremien der Beklagten der Praxisausrichtung des Klägers nur durch einen engeren Vergleich hätten gerecht werden können und ein solcher Vergleich überhaupt geeignet gewesen wäre, der Wirtschaftlichkeitsprüfung als zuverlässiger Maßstab zu dienen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

